

99150060060000, 99150060060000

Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" (ausländische Qualifikation, Niederlassung)

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209083016/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150060060000, 99150060060000
Leistungsbezeichnung I	Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" (ausländische Qualifikation, Niederlassung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Architektenkammer Thüringen
Handlungsgrundlage	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchIngKG+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchIngKG+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true
Teaser	Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" führen wollen, dann müssen Sie sich in die Architektenliste eintragen lassen. Die Eintragung müssen Sie beantragen.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" ist in Thüringen reglementiert. Das heißt, das Führen dieser Berufsbezeichnungen ist durch gesetzliche Regelungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -) an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.</p> <p>Wenn Sie sich in Thüringen dauerhaft niederlassen und die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" führen wollen, müssen Sie in die entsprechende Architektenliste bei der Architektenkammer Thüringen eingetragen sein. Die Eintragung muss beantragt werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Eintragung in die Architektenliste der Fachrichtung Innenarchitektur und damit die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" ist für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit hilfreich, stellt dafür aber keine zwingende Voraussetzung dar. Das bedeutet, Sie können sich auch ohne diese Eintragung in die entsprechende Architektenliste auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Innenarchitektin / eines Innenarchitekten (z.B. als Angestellte/r in einem Architekturbüro) ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die geschützte Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" führen und sind für die mit der Berufsaufgabe einer Innenarchitektin / eines Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden nicht bauvorlageberechtigt.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel benötigen Sie insbesondere folgende Unterlagen:

- Nachweis der Hauptwohnung, der beruflichen Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen
- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- ggf. weitere Unterlagen

Alle Unterlagen und Bescheinigungen sind in der Regel in Kopie vorzulegen. Von allen Unterlagen und Bescheinigungen sind grundsätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind.

Voraussetzungen

Kosten

Mindestens 100 EUR bis maximal 400 EUR

Verfahrensablauf

Voraussetzung der Eintragung in die entsprechende Architektenliste ist unter anderem ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Innenarchitektur mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit.

Modul

Sachverhalt

Darüber hinaus müssen weitere Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewertung (Gleichwertigkeit / wesentliche Unterschiede) eines ausländischen beruflichen Abschlusses im Verhältnis zu einer deutschen Referenzqualifikation kommt nur im Rahmen eines Eintragungsverfahrens in Betracht; ein eigenständiges Anerkennungsverfahren mit abschließender Sachentscheidung sieht das ThürAIKG nicht vor.

****Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz****

Für EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Familienangehörige, Ehepartner von Unionsbürgern, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) genügt ein Ausbildungsnachweis, der in einem EU/EWR-Staat/Schweiz erforderlich ist (reglementierter Beruf), um in diesem Staat die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" zu erhalten; ist der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert, so wird die Garantie an Kenntnissen, die die Reglementierung bietet, durch den Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung bzw. durch eine ggf. vorgesehene reglementierte Ausbildung ersetzt. Unterscheidet sich die ausländische Berufsqualifikation wesentlich von den für Absolventen der Fachrichtung Innenarchitektur einer deutschen Hochschule geltenden Eintragungsvoraussetzungen, auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

Bei (nicht gleichgestellten) Drittstaatsangehörigen setzt die Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise der Innenarchitektur voraus, dass zuvor deren Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

****Abschlüsse aus Drittstaaten****

Modul

Sachverhalt

Voraussetzung für die Anerkennung von in Drittstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweisen der Innenarchitektur ist grundsätzlich, dass zuvor ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss (Referenzqualifikation) festgestellt wird. Bestehen wesentliche Unterschiede, auferlegt die Architektenkammer Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang).

Eintragungsverfahren können auch über die technischen Systeme des einheitlichen Ansprechpartners abgewickelt werden:
<http://www.architekten-thueringen.de>
<http://anabin.kmk.org/>
<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>
<http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<http://www.architekten-thueringen.de>
<http://anabin.kmk.org/>
<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>
<http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Bearbeitungsdauer

Über den Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Fachrichtung Innenarchitektur entscheidet die Architektenkammer innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Frist

Es müssen keine Fristen beachtet werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem Anerkennungsverfahren.
<https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/erkennung>

Modul	Sachverhalt
	<p>gs-und-qualifizierungsberatung https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/anerkenntnis-und-qualifizierungsberatung</p>
Rechtsbehelf	<p>Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren).</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" (ausländische Qualifikation, Niederlassung) <ul style="list-style-type: none"> • Die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. • Um die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" zu führen, muss eine Eintragung in die Architektenkammer beantragt werden. • Schriftlicher Antrag muss, zusammen mit den geforderten Unterlagen, eingereicht werden. • Antrag auch online möglich. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Architektenkammer Thüringen
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Architektenkammer Thüringen Bahnhofstraße 39 99084 Erfurt</p> <p>Telefon: 0361 210-500 Fax: 0361 210-5050 E-Mail: info@architekten-thueringen.de http://www.architekten-thueringen.de</p> <p>Ansprechpartner Mitgliederverwaltung / Eintragungswesen Frau Konstanze Schulze</p> <p>Telefon: 0361-2105030 E-Mail: schulze@architekten-thueringen.de</p>
Zuständige Stelle	<p>Das Thüringer Antragssystem für</p>
Formulare	<p>Das Thüringer Antragssystem für</p>

Modul

Sachverhalt

Verwaltungsleistungen (ThAVEL) stellt Ihnen das notwendige Antragsdokument auf einem virtuellen Schreibtisch bereit.

Sie können Ihren formlosen Antrag auch in Schriftform an die zuständige Behörde richten.

Ursprungsportal

Chamber of architects - right to use the professional title "interior architect" / "Innenarchitektin" (foreign qualification, establishment), Architektenkammer - Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" / "Innenarchitekt" (ausländische Qualifikation, Niederlassung)